

Die Geschichte der Kaufuntersuchung bei Pferden – Teil I: Die Entwicklung der Pferdeheilkunde und der Kaufuntersuchung im Zeitraum des Altertums bis 1762 sowie die Rechtsgeschichte des Pferdekaufs

Annkatrin Gothe und Hartmut Gerhards

München

Zusammenfassung: Seit dem 3. Jahrtausend v. Chr. besitzt das Pferd einen festen Platz in der Gesellschaft des Menschen. Die Thematik „Kaufuntersuchung bei Pferden“ findet im wissenschaftlichen Schrifttum ihren ersten Niederschlag bereits im 4. Jahrhundert v. Chr. und reicht bis ins 21. Jahrhundert. Wissenschaftshistorisch ist der geschäftsmäßige Handel mit Pferden von außerordentlicher Bedeutung und in seiner veterinärmedizinischen Relevanz über viele Jahrhunderte nachweisbar. Insbesondere für die Kriegsführung waren Pferde von großem Belang. So existiert bereits seit der Antike die Fragestellung, wie dieser besondere Kamerad des Menschen überhaupt zu beschaffen sein hat, um die jeweiligen Anforderungen an ihn am besten erfüllen zu können. Die Praxis zeigte, dass die Entscheidungsfindung, ob ein bestimmtes Pferd zur Zucht und/oder zur Arbeit in Frage kommt, erleichtert werden kann, wenn eine Musterung des zum Kauf beabsichtigten Pferdes von fachkundigen Personen durchgeführt wird. Die Musterung im Zusammenhang mit einem Kaufgeschäft wird in der heutigen Zeit als Kaufuntersuchung bezeichnet. Als Sachverständiger für die gesundheitliche Beschaffenheit wird ein Pferdeterarzt hinzugezogen. Eine Unterscheidung der Untersuchungen zwischen Ankauf und Verkauf sowie eine tierärztliche Stellungnahme bezüglich Honorars und Berufsethik gehen wohl auf den spanischen Tierarzt *Ramirez* 1629 zurück. Der Franzose *J. L. de Solleysel* (1617–1680), der als Stallmeister praktische Erfahrungen bei deutschen Pferdeärzten und Reitern gesammelt hatte, beschrieb präzise und anschaulich Untersuchungsmethoden in seinem Skriptum im Jahre 1664, um bestimmte Krankheiten beim Kauf von Pferden auszuschließen, konnte hierzu aber noch keine instrumentellen Hilfsmittel verwenden. Dieser Artikel soll einen Einblick in die geschichtliche Entwicklung der Kaufuntersuchung des Pferdes seit der Antike bis in die heutige Zeit, unter Berücksichtigung veröffentlichter Werke fachkundiger Personen zu unterschiedlichen Zeiten, der Entfaltung der Tierheilkunde, den Fortschritten der wissenschaftlichen Methoden und der Ausbildung eines tierärztlichen Berufsstandes, geben. Dabei wird auf die Rechtssituation des Pferdehandels eingegangen und es wird ihre Auswirkungen auf den Beruf des Veterinärs dargelegt. Weitergehende Angaben siehe *Gothe* (2021).

Schlüsselwörter: Kaufuntersuchung Pferde, Entwicklung der Pferdeheilkunde und der Kaufuntersuchung, Altertum bis 1762, Rechtsgeschichte des Pferdekaufs

The history of the pre-purchase examination in the horse – Part I: The evolution of equine medicine and the pre-purchase examination from antiquity up to 1762 and the legal history of horse purchase

The horse has had an important place in human society since the 3rd millennium BC. The topic of the “purchase examination of horses” finds its first expression in scientific literature as early as in the 4th century BC and extends into the 21st century. The commercial trade in horses is of extraordinary importance in the history of science, and its veterinary relevance can be proven over many centuries. Horses were of great importance, especially for warfare. There has been the question since antiquity of how this special comrade of man should be constituted in order to best meet their respective requirements. Practice has shown that the decision-making process as to whether a particular horse is suitable for breeding and/or work can be facilitated if a sampling of the horse intended for purchase is carried out by competent people. In today’s world, the pattern in connection with a purchase transaction is referred to as a purchase examination. Equine veterinarians are consulted as experts regarding the health condition of horses. A distinction between purchase and sale as well as a veterinary opinion regarding fees and professional ethics probably go back to the Spanish veterinarian *Ramirez* in 1629. The Frenchman *J. L. de Solleysel* (1617–1680), who had gained practical experience as a stable master with German horse doctors and riders, described examination methods precisely and vividly in his script of 1664 in order to rule out certain diseases when buying horses, but could not yet use any instrumental or technical aids for this purpose.

Keywords: horse purchase and sale, pre-purchase examination, historic evolution of equine medicine and pre-purchase examination, antiquity up to 1762, legal history of horse purchase

Zitation: Gothe A., Gerhards H. (2023) Die Geschichte der Kaufuntersuchung bei Pferden – Teil I: Die Entwicklung der Pferdeheilkunde und der Kaufuntersuchung im Zeitraum des Altertums bis 1762 sowie die Rechtsgeschichte des Pferdekaufs. *Pferdeheilkunde* 39, 443–447; DOI 10.21836/PEM20230505

Korrespondenz: Prof. Dr. H. Gerhards, Königinstraße 61, 80539 München; gerhards@lmu.de

Eingereicht: 16. März 2023 | **Angenommen:** 6. Juli 2023

Einleitung

Die Voraussetzung zur Entfaltung einer Tierheilkunde findet sich in der Domestikation der Tiere. Die Menschen bezeichnen die von ihnen domestizierten Tiere als Haustiere. Sie erheben somit Besitzansprüche auf diese und wurden von ihnen als ihr wertvollstes Eigentum betrachtet. Daraus resultierten die Bemühungen der Menschen, durch wirtschaftliche Motive verstärkt, ihren Tieren Leid zu ersparen und Krankheiten zu bessern und wenn möglich, zu heilen. Zuerst wurden dafür die gleichen Mittel und Methoden benutzt, die auch schon gegenüber den Gebrechen der menschlichen Hausgenossen Anwendung fanden (Froehner 1952). Das älteste bekannte veterinärmedizinische Literaturdokument, der Veterinärpapyrus von „Kahun“, stammt aus der Zeit um 1850 v. Christus. In diesem werden Rinder-, Fisch-, Gänse- und Hundekrankheiten aufgeführt und Untersuchungsvorgänge erläutert. Pferde finden keine Erwähnung (von den Driesch und Peters 2003).

Historische Literatur zur Kaufuntersuchung

In einer altorientalischen Rechtssammlung aus der Regierungszeit des Königs Hammurabi (1792–1750 v. Chr.), dem *Codex Hammurabi*, sind in den §§ 215–222 die Rechte und Pflichten der Ärzte und der Tierärzte beschrieben (Froehner 1952). Die §§ 215–223 sind den Humanchirurgen, §§ 224–225 den Tierchirurgen, „Arzt der Rinder und der Esel“, gewidmet. Kleinen Wiederkäuern und Schweinen wird ein wesentlich geringerer Wert beigemessen, wohingegen das Pferd im Kodex nicht genannt wird, da es als Tier der oberen Gesellschaftsschicht nicht in die Gesetzgebung für das einfache Volk fällt (von den Driesch und Peters 2003). Auch das Recht des Tierkaufs wird erörtert. Kauf und jede Miete eines Tieres waren vor Zeugen oder durch einen protokollierten Vertrag zum Abschluss zu bringen. Tierdiebstahl und -unterschlagung unterlagen einer sehr strengen Bestrafung. Sogar die Todesstrafe war nicht ausgeschlossen. Regelungen über die Haftpflicht des Tierhalters, die Taxe für Behandlungshonorare, Haftpflicht bei Kunstfehlern und eine Preistafel für Haustiere und Tiererzeugnisse sind ebenfalls im Codex zu finden (Froehner 1952). Die ersten Aufzeichnungen über Tierheilkunde werden dem Philosophen Aristoteles (384–322 v. Chr.) zugeschrieben. Er wird sogar als der Schöpfer der Tierheilkunde und der vergleichenden Anatomie bezeichnet. In seinen Werken werden bestimmte Krankheiten der Pferde, Rinder, Schweine und des Hundes beschrieben (Fontaine, 1939). Außerdem widmet er sich auch in seinem bedeutenden Werk „*Historia animalium*“ der Zoologie der Tiere. Viele griechische Ärzte, welche neben ihrer eigentlichen Tätigkeit auch noch die Funktion eines Tierarztes ausübten, übermittelten den Hippiatern ihrer Zeit und auch deren Nachkommen eine Vielzahl ihrer Therapiemaßnahmen und händigten ihnen ihre Heilmittel aus (Froehner 1952). In dem Werk „Geschichte der Tiermedizin“ führen von den Driesch und Peters (2003) an: „[...] beim Studium der römischen Schriften über Ackerbau und Viehzucht wird klar, wo die Tiermedizin ihre Wurzeln hat. Tiermedizin ist primär keine Schwesterwissenschaft der Humanmedizin. Sie fußt in der Tierhaltung, also in der Landwirtschaft, eine Beobachtung, die auch bei der Erforschung der Geschichte der altchinesischen Tierheilkunde offenbar wird“ (S. 31). Columella, der Verfasser eines der bedeutendsten Werke über die römische Land-

wirtschaftslehre „*De re rustica*“, bezeichnete den Träger der Tierheilkunde als *veterinarius*. Dieser Begriff, welcher schon in vorchristlicher Zeit geläufig ist, geht auf das Wort *veterina*, Zugvieh, zurück. Somit kann *medicus veterinarius* als „[...] „der zum Zugvieh gehörende Arzt“ [...]“ übersetzt werden (von den Driesch und Peters 2003).

Über die historische Ausübung des tierärztlichen Berufes in China ist nur so viel bekannt, dass die Personen die Aufgabengebiete eines Internisten, Diätarztes und Wundarztes zu bewältigen hatten. Ein Großteil der veröffentlichten Schriften, welche dem Themengebiet der Landwirtschaft zugeordnet wurden, handelten jedenfalls vom Pferd (Froehner 1952). In Tibet gliederten sich die Pferdebücher im frühen Mittelalter in einen hippologischen, in welchem sich auch die Beurteilungslehre befand, die von den Tibetern nach Farbvarianten, Haarwirbeln, Körpermerkmalen und Charaktereigenschaften vorgenommen wurde, und einen hippiatrischen Teil (von den Driesch und Peters 2003). Im indischen Gesetzbuch *Manavadharmacastra* (1.–5. Jh. n. Chr.) war den Tierärzten eine Haftpflicht für Kunstfehler bei ihren Tierbehandlungen vorgeschrieben. Eine medizinische Versorgung der Tiere erfolgte durch Menschen- und Tierärzte, die wiederum auch Behandlungen an Menschen vornahmten (Froehner 1952). Die Pferdekunde trägt den Namen „*śālihotrāstra* oder *Aśvasāstra* (*sāstra* = Wissenschaft, *aśva* = Pferd)“. Werke über die Pferdekunde enthielten eine äußerst detaillierte Beschreibung der Hippologie (von den Driesch 1989). In der arabischen Welt wurden die hippologischen und hippiatrischen Erkenntnisse der Antike hochgeschätzt. Das Pferd erhielt von allen Haustieren die größte Aufmerksamkeit (Froehner 1952).

Das Ende der Antike, ca. 6. Jh. n. Chr., ist der Beginn der „tierärztlichen Fachliteratur“ als eine selbstständige Gattung einzuordnen. In den Werken wird sich hauptsächlich mit der Pferdemedizin und zum Teil auch der Maultiermedizin beschäftigt. So werden in ihnen bereits Krankheiten wie Fieber, Rotz, Lungenentzündung und Rehe beschrieben. Eine praktische Tierheilkunde wurde zuerst nur innerhalb der Landwirtschaft, jedoch bei allen Tierarten, ausgeübt. Ihre Vertreter gehörten indes nicht der Klasse der Gelehrten an. Aufgrund der immer zunehmenden bedeutsamen Rolle des Pferdes kristallisierte sich in der Spätzeit der Antike „[...] ein selbstbewusster tierärztlicher „Stand“ heraus, der sich die Berufsbezeichnung Hippiaer (Pferdearzt) [...] aneignet“ (von den Driesch und Peters 2003). Deren Absicht war es, Pferdekrankeheiten tiefgehend zu erforschen und sich mit traditionellen Behandlungsmethoden kritisch auseinanderzusetzen. Auf diese Weise konnte die Pferdeheilkunde schließlich ein relativ hohes Niveau erlangen und galt somit fortan als „rational-empirische Tierheilkunde“ (von den Driesch und Peters 2003).

Im aufkommenden Christentum wurden zunächst noch heidnische Gottheiten als Urheber von Krankheiten verantwortlich gemacht. Verwehrt diese Gottheiten ihre Hilfe, wandten sich viele Gläubige der Hexerei zu. Über die Tierheilkunde vom 10. bis 13. Jahrhundert ist nur sehr wenig bekannt. Neben der gottesfürchtigen Medizin wurde vermutlich noch eine Laienheilkunde betrieben. Durch die Entstehung zahlreicher Fürstentümer und somit auch vieler Reitertruppen gewann der Stallmeister, der für die Pflege und Gesundheit der Pferde zuständig war, immer größere Bedeutung. Der Begriff *ars veteri-*

naria wurde bei den romanischen Völkern von nun an häufig durch *marescalcia* oder *malscalcia* – „Kunst des Marschalls“ ersetzt. Die Pferdemedizin erreichte insbesondere durch die Erfindung des Hufbeschlags, im 11. Jahrhundert, eine mächtige Bedeutung. Die Schmiede wurden zu Gehilfen oder Vertretern des „Marschalls“ oder Stallmeisters. Im 13. Jahrhundert bezogen die tierheilkundlichen Schriftsteller, manchmal Geistliche, ihre Informationen aus der Antike. Jordanus Ruffus, Oberstallmeister am Hofe Friedrich II., veröffentlichte um das Jahr 1250 ein Buch unter dem Titel „*de medicina equorum*“, in welchem er sich kritisch mit abergläubischen Behauptungen auseinandersetzte. Viele Bücher einiger anderer Geistlicher waren Reproduktionen dieses Textes, enthielten kaum mehr neue Einblendungen oder wurden von astrologischen Betrachtungen „verdorben“ (Toellner 1992). So gingen bei den europäischen Kulturvölkern die Errungenschaften der Heilkunden der antiken Veterinäre überwiegend verloren. Mit wenigen Ausnahmen wurde die Tierheilkunde eine dilettantische Nebentätigkeit unwissender Leute. In diesen Zeiten wahrten arabische Heiler die Tierheilkunde als besonderen Berufsstand und förderten die Erkenntnisse über die Pferdemedizin erheblich. Zahlreiche Veterinärmanuskripte in arabischer Sprache sind aus diesem Zeitraum überliefert (Rieck 1932).

Domestikation und Nutzung des Pferdes

Herkunftsort und Zeitpunkt der Domestikation des Pferdes sind letztendlich ungeklärt. Zweifelsfrei trat das Pferd als Haustier jedoch spätestens ab der Frühen Bronzezeit (ab ca. Mitte des dritten Jahrtausends v. Chr.) in beinahe sämtlichen Kulturen Mitteleuropas in Erscheinung. Zuerst nur als Nahrungsquelle (Milch- und Fleisch) und für die Maultierzucht vorgesehen, wurden Pferde in der Späten Bronzezeit im Erzabbau für den Kupfertransport aus Bergwerken auf der Iberischen Halbinsel als Arbeitstiere herangezogen. Sie erlangten aber erst als Zugtiere in großen Teilen der Alten Welt einen hohen Stellenwert. Die Besonderheit der Pferde ist auch darin begründet, dass Völker in vor- und frühgeschichtlicher Zeit in militärischen Angelegenheiten auf sie angewiesen waren (Peters 1998). Das Pferd wurde schließlich zu einem Symbol der Macht und des Reichtums der pferdehaltenden Herrscher und nahm eine Sonderstellung unter allen Haustieren ein. Durch das Ross entstand eine ritterliche Aristokratie (von den Driesch 1989). Die Dominanz der Reitervölker übte auf die Pferdezucht einen fundamentalen Einfluss aus, so dass an geeigneten Standorten Zuchtzentren aufgebaut wurden. In der Antike war das Pferd bereits ein hoch geschätztes Haustier, welches von seinem Besitzer mit einem individuellen Namen versehen und eng umsorgt wurde. Welche Bedeutung die Römer Rössern beigemessen haben, wird durch die Überlieferung griechischer und römischer Sagen über den Ursprung des Pferdes, in welchen der Meeresherr Poseidon selbst zum Rosseschöpfer gemacht wird, beschrieben (Peters 1998).

Ritern wurde es ermöglicht, kostbare wertvolle Pferde zu kaufen und auf ihren landwirtschaftlichen Besitzümern die Zucht, in der Stadt die Haltung, zu betreiben. Durch ihren täglichen Umgang mit den Tieren verschafften sie sich Übung in der Pferdebeurteilung als auch andere hippologische Kenntnisse, welche sie teilweise selbst oder ihre Stallmeister ihren Nachkommen zukommen lassen konnten (Magerstedt 1860). In

der Antike existierten schriftlich fixierte Beschreibungen für das Exterieur sowie für das Interieur eines Pferdes im Hinblick auf spezifische Verwendungszwecke. Insbesondere wurden Anforderungen für einen erfolgreichen Kriegseinsatz von Pferden festgelegt (Gothe 2021). So zeigen die Ausführungen bedeutender Schriftsteller der Antike auf, dass die wichtigsten zu begutachtenden Körperglieder für das Exterieur und den Ankauf die Hufe, hinsichtlich ihrer Gestalt und ihres Gesundheitszustandes, und die Gliedmaßen betreffend möglicher Stellungsfehler sind (Peters 1998). Ein Tierarzt oder eine Person mit einer ähnlich fundierten Ausbildung wird als „Kundiger“ oder „Sachverständiger“ allerdings nicht angeführt (Gothe 2021).

Rechtliche Vorgaben für den Tierkauf

Bereits im 4. Jahrhundert v. Chr. wurden im römischen Recht gesetzliche Regelungen für den Kauf von Tieren niedergeschrieben. Der Verkäufer hatte hiernach den Kaufinteressenten über sämtliche Unvollkommenheiten eines Tieres aufzuklären. Als Rechtsmittel standen dem Käufer unter anderem eine Wandelungsklage, Minderungsklage, Schadenersatzklage oder Klage wegen Betrugs zu (Fröhner 1955). Der Verkäufer war nicht mehr nur noch für arglistig verheimlichte Mängel oder anderweitige versprochene Dispositionen haftbar zu machen, sondern prinzipiell bei Fehlerhaftigkeit eines Pferdes. Somit war für den Käufer allein das Bestehen des Mangels zum Augenblick des Vertragsabschlusses als Rechtfertigung seiner Ersatzansprüche ausschlaggebend (Adamczuk 2008).

Im Germanischen Recht ist der erste Mängelkatalog für Pferde zu finden. Er beinhaltete die Erkrankungen Blindheit, Brüchigkeit, Fallsucht und Aussatz. Diese Gesundheitsmängel galten als solche Fehler, die beim Vieh eine Gewährleistungspflicht des Verkäufers begründeten. Besaß der Verkäufer über den Mangel Kenntnis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und verheimlichte dem Käufer sein Wissen darum, musste er haften. Bei Unkenntnis jedoch nicht. Die Gewährleistungsfrist, in welcher der Käufer einen Mangel zur Anzeige bringen musste, belief sich häufig auf drei Tage. Zum Teil fand sich in manchen Stadt- und Landrechten auch die Möglichkeit eines Gewährleistungsausschlusses. Dabei konnte sich der Verkäufer durch Beiden des eigenen Nichtwissens der Haftung entziehen, falls sich zwei Eideshelfer fanden, welche seine Unkenntnis mitbeiden konnten. Der Ausschluss der Gewährleistung war auch durch die Klausel „[...] „gekauft wie besichtigt“ [...]“ (Adamczuk 2008) möglich. Im Zeitalter der Rezeption wurde das spezielle Viehgewährleistungsrecht neben Zunft- und Schauordnungen weiterentwickelt. Eine Haftung für bestimmte Fehler, welche bisher nur für den Ankauf von Pferden existierte, wurde schließlich auch auf anderes Vieh übertragen. Wogegen bei allen anderen Tierarten die Gewährleistungspflicht für alle Mängel andauerte, erfolgte eine Auflistung der Mängel nur bei Pferden.

Aufgrund der zunehmend wirtschaftlichen und militärischen Bedeutung von Pferdezucht, -haltung und -handel wurde das Verlangen nach mehr Rechtssicherheit im Pferdehandel immer größer. Die Mängelliste variierte in den unterschiedlichen Land-Stadtrechtformationen. Die Dauer der Gewährleistungsfristen verlängerten sich. Ab dem 17. Jahrhundert wurden zum ersten Mal auch innere Hauptmängel aufgeführt. In den deutschen Territorien galten seit dem 19. Jahrhundert sehr unter-

schiedliche Kaufbestimmungen und Gewährfristen. So existierten als Rechtsansätze deutschrechtliche, römischrechtliche und gemischte Lösungen (Adamczuk 2008).

1874 erging der Beschluss des Bundesrates, eine Kommission von elf Juristen mit der Ausarbeitung eines Entwurfs eines einheitlichen Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich zu beauftragen. Die Regelung der Gewährleistung für Tiermängel sollte auf der Grundlage des deutschrechtlichen Prinzips erfolgen, nach welchem der Verkäufer für die Gewährmängel innerhalb der bestimmten Ausschlussfristen zu haften hatte (Fröhner 1955). Nach der neuen Gesetzgebung hatte der Verkäufer nur für gewisse gesetzlich bestimmte Mängel – Hauptmängel – zu haften und für diese auch nur, falls sie sich im Zeitraum einer gesetzlich determinierten Frist – Gewährfrist –, 14 Tage nach dem Übergang auf den Käufer, zeigten bzw. feststellen ließen. Um als Hauptmangel zu gelten, musste ein Mangel verborgen, erheblich und weit verbreitet sein. Zudem musste ein Haftungsgrund für ihn vorliegen. Als sechs Hauptmängel bei Pferden wurden Rotz, Dummkoller, Dämpfigkeit, Kehlkopfpeifen, Periodische Augenentzündung und Koppen festgelegt. Zur Wahrung seiner Rechte musste der Käufer den Mangel spätestens bis zum Ablauf des zweiten Tages nach Ende der entsprechenden Gewährfrist anzeigen (Adamczuk 2008).

Die Einführung des neuen Kaufrechts zum 01.01.2002 erfolgte aufgrund der Reformbedürftigkeit des Kaufrechtssystems. Durch das Bundesministerium der Justiz wurde eine Kommission eingesetzt, um das Schuldrecht zu überarbeiten. Der Abschlussbericht der Kommission im Jahr 1991 beinhaltete einen Gesetzesvorschlag zur Umgestaltung des Verjährungs-, Leistungsstörungen- sowie Gewährleistungsrechts beim Kauf- und Werkvertrag; dennoch stagnierten die Reformbemühungen bis ins Jahr 1999 und wurden erst wieder vor dem Hintergrund der Pflicht zur Umsetzung der Europäischen Union-Verbrauchsgüterkaufrichtlinie aufgegriffen. Die bis dato aufgeführten Hauptmängel werden nicht mehr als wirtschaftlich relevant und die Gewährleistungsfristen nicht mehr als wissenschaftlich vertretbar erachtet. Zudem wurde genannt, dass die heutzutage wirtschaftlich relevanten Erkrankungen sowie die Zuführung von gebrauchsbeeinträchtigenden Stoffen vor Gefahrübergang, wie etwa pharmakologische Stoffe, nicht angeführt wurden. Der Käufer befand sich durch das neue Recht zum ersten Mal in der Geschichte des Pferdekaufs in einer besseren Ausgangsposition als der Verkäufer. Als mangelhaft wird seitdem allein jene Sache bezeichnet, die nicht die von beiden Vertragsparteien vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Inwiefern sich die Beschaffenheit einer Sache bestimmt, ist im Gesetz nicht konkret ausgeführt, jedoch ist definiert, was unter Mangelfreiheit zu verstehen ist. Für den Tierkauf gilt nun der allgemeine Mängelbegriff des Kaufrechts nach § 434 BGB, welcher besagt, dass „[...] eine Sache primär mangelhaft ist, wenn sie nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufweist“ (Adamczuk 2008). Für den Kauf eines Pferdes bedeutet die Beschaffenheitsvereinbarung, dass sowohl Käufer als auch Verkäufer in ihrer Entscheidung frei sind, welche Eigenschaften des Pferdes Bestandteil ihres Vertrages werden sollen. Beim Pferdekauf ist es ratsam, die Konstitution in äußere, sportliche, gesundheitliche und sonstige zu unterscheiden sowie ist neben Rasse, Alter, Farbe, Größe und Aussehen auch der Ausbildungsstand ein wichtiges Kriterium. Für den Käufer bietet sich somit die Möglichkeit der Beweislastumkehr.

Sie ist beim Verbrauchsgüterkauf für den Pferdekauf von äußerster Wichtigkeit (Adamczuk 2008). Zusammengefasst kann gesagt werden, dass es die Aufgabe des Verkäufers ist, einen (Gegen-)Beweis zu erbringen, falls der Mangel zum Termin des Gefahrübergangs noch nicht existiert haben sollte. Hingegen steht der Käufer in der Beweispflicht, um sich den Vorteil der Beweislastumkehr zu verschaffen, dass sich der Mangel innerhalb von sechs Monaten zugetan hat (Brückner und Rahn 2010). Wird das Tier als eine neue Sache definiert, kann die Verjährung nicht unter zwölf Monaten liegen (§ 309 Nr. 8b ff. BGB), wohingegen bei einer gebrauchten Sache eine beliebige Frist vereinbart werden kann (Adolphsen 2002).

Stallmeisterzeit: Als Stallmeisterzeit werden Teile des Mittelalters und der Renaissance bezeichnet, in denen eine Basis für eine autonome Pferdeheilkunde, welche in den Händen der höfischen Marställe liegt, geschaffen wurde (Anders 2005). Sie begann also mit dem voraussichtlichen Erscheinungsdatum Jordanus Ruffus' „Buch über die Stallmeisterei“ um das Jahr 1250 und endete 1762 mit der Gründung der ersten tierärztlichen Lehrstätte (von den Driesch 1989). Die ursprüngliche Bezeichnung für das Wort Marschall lautete Pferdeknecht, Aufseher über die Pferde (Toellner 1992). Diesem oblag die Aufsicht über die königlichen Pferde sowie über ihre Unterbringung und Verpflegung bei Reisen und Kriegszügen. Für die Ausführung dieser Aufgaben wurden dem Marschall Pferdeknechte, welche in späterer Zeit auch als Kurschmiede bezeichnet wurden, untergeordnet. Zusätzlich war er der Vorsteher des Pferdestalls. Alle Entscheidungen über die Pferdehaltung oder die medizinische Versorgung der Tiere wurden vom Marschall, bald nur noch Marstall oder Stallmeister genannt, getroffen (von den Driesch und Peters 2003). In diesem Zeitraum erschienen zahlreiche „Rossarzneibücher“, welche heute als eine eigenständige Literaturgattung gelten. Durch diese fand schließlich eine vorbeugende und therapeutische Pferdeheilkunde in ganz Mitteleuropa Anwendung (Anders 2005). Auch Relikte der arabischen Medizin wurden herangezogen. Die Stallmeister legten sich bei der Behandlung von Pferden äußerst strenge Richtlinien auf. Viele Schriften über das Exterieur, Pflege, Fütterung und den Pferdehandel wurden verfasst. Geschrieben wurden die Bücher in der Regel für den eigenen Bedarf, von einfachen Praktikern, wie Pferdeliehabern, Ackerbürgern, Handwerkern, Wundärzten und Hufschmieden, oder als Schreiber oder Auftraggeber von Gelehrten, in der Mehrzahl Geistliche. Fortan dominierten schulmedizinische Elemente, jedoch gewann auch die volksmedizinische Empirie mit magisch-empirischen Einflüssen an Bedeutung.

Die Stallmeister wurden in zwei Klassen eingeteilt: Die einen wollten sich wirklich für das Wohl der Tiere einsetzen, die anderen sich z.B. durch Rosstäuschertechniken auf geschäftlicher Ebene bereichern (Perino 1957). In der Stallmeisterzeit wurden die ersten Grundlagen einer vergleichbaren Betrachtung und Bewertung eines Pferdes vor dessen Kauf gelegt, die in Grundzügen mit der heutigen Kaufuntersuchung vergleichbar ist. Galt für die Ritter einzig nur die Kriegstauglichkeit eines Pferdes als maßgebendes Kriterium, veränderten sich die Beurteilungskriterien unter dem Hinblick der Entwicklung der Veterinärmedizin als eigene Wissenschaft entscheidend (Gothe 2021).

Der Anbruch der Renaissance im 16. Jahrhundert führte auf dem Gebiet der Veterinärmedizin zu keinen gravierenden Ver-

änderungen. Tätigkeiten auf dem Gebiet der Pferdeheilkunde werden weiterhin vor allem von niederen Ständen ausgeübt und die Zauberheilkunde trat in den Vordergrund. Ebenfalls erlangten ausländische Autoren eine höhere Aufmerksamkeit (Perino 1957) und die Werke der Griechen und Lateiner, wie Aristoteles, Vegetius, Plinius und Columella, wurden in die modernen Sprachen übersetzt (Toellner 1992). Kristallisierte sich auf wissenschaftlicher Ebene im 17. Jahrhundert im Gegensatz zum 16. Jahrhundert kein entscheidender Unterschied heraus, so wurde jedoch die Distanz zwischen handschriftlichen und gedruckten Überlieferungen immer größer. Außerdem verlor die Zauberheilkunde an Anhängern. Im 18. Jahrhundert wurde schließlich der Wandel von der empirischen Tierheilkunst zur wissenschaftlichen Veterinärmedizin vollzogen (Perino 1957) und mit der Gründung der tierärztlichen Lehrstätten, die erste im Jahre 1762 in Lyon, wurde das Ende der Stallmeisterzeit nach 500 Jahren eingeleitet (von den Driesch und Peters 2003). Fortan übernahmen ausschließlich die Tierarztschulen, ab dem Ende des 19. Jahrhunderts die Hochschulen bzw. Universitäten die Wissensvermittlung (Perino 1957). Allerdings muss hinzugefügt werden, dass den herkömmlichen Methoden der Marstaller auch noch im 19. Jahrhundert Beachtung geschenkt wurde (von den Driesch 1989).

Ruffus wurde und wird als Erneuerer der Pferdeheilkunde in Europa angesehen (von den Driesch und Peters 2003). In seinem Werk, welches über die Landesgrenzen hinaus große Bekanntheit erlangte, werden erstmals konkrete Regeln zur Begutachtung eines Pferdes aufgestellt. Anatomische Mängel werden benannt und tödliche Krankheiten zum ersten Mal aufgeführt (Tautenhahn 2011).

Aufgrund der arabischen Einflussnahme war Spanien im 15. und 16. Jahrhundert im Bereich der Tierheilkunde führend bezüglich der Ausbildung der „Albeitares“ – altspanische Bezeichnung für Tierärzte –, welche über eine sehr hohe soziale Position verfügten. Der Berufsstand des Tierarztes wurde nun auch für gebildete Personen interessant und erlebte einen großen Aufschwung. Das Wissen basierte ebenso wie in den anderen europäischen Ländern auf den griechischen, römischen und arabischen Schriften. Durch empirisches Arbeiten erlangte Spanien einen großen Vorsprung in der tiermedizinischen Entwicklung Europas. Die praktische Tier- bzw. Pferdeheilkunde der Spanier und in den anderen europäischen Ländern im 16. und 17. Jahrhundert kann als naturnah und pragmatisch bezeichnet werden. So gibt schließlich der spanische Tierarzt De la Reyna im 16. Jahrhundert n. Chr. genaue, wenn auch äußerst kurze, Untersuchungsschritte für eine Gesundheitsprüfung vor und ermahnt zu einer sorgfältigen Untersuchung in Rücksicht auf den Auftraggeber (Bachmeier 1990).

Markus (auch: Marx) Fugger, ein kurbayerischer Rat und Pferdezüchter, erlangte Bekanntheit und Berühmtheit durch sein Buch über das Gestütswesen im Jahre 1578 (Andres 1937). In seinem Werk wird explizit von der „Kaufuntersuchung“ gesprochen. Er deklarierte Fehler des Exterieurs und des Interieurs. Zudem lieferte Fugger warnend Beschreibungen von Rosstäuschertechniken und vorläufige Beschreibungen der späteren Hauptmängel.

Eine erste Unterscheidung zwischen Ankauf und Verkauf sowie eine tierärztliche Stellungnahme bezüglich Honorars und

Berufsethik ist bei dem spanischen Tierarzt Ramirez 1629 zu finden. Die ausführlichsten Beschreibungen des Exterieurs und Interieurs übermittelt der Franzose Jacques L. de Solleyssel (1617–1680), der als Stallmeister praktische Erfahrungen bei deutschen Pferdeärzten und Reitern sammelte. Ohne instrumentelle Hilfsmittel gibt er präzise, anschauliche Untersuchungsmethoden in seinem Skriptum im Jahre 1664 an, um bestimmte Krankheiten auszuschließen. Seine Beurteilungskriterien sollen an verschiedene Nutzungsrichtungen der Pferde angepasst werden. Die Bewertung einer eventuellen militärischen Nutzung des Pferdes steht nun bei der Kaufuntersuchung nicht mehr ausschließlich an erster Stelle (Gothe 2021).

Literatur

- Adamczuk F. J. F. (2008) *Pferdekaufrecht. Rechtsgeschichte des Pferdekaufs, geltendes Recht, Perspektiven*. Sierke Verlag: Göttingen
- Adolphsen J. (2002) *Das neue Pferdekaufrecht. Pferdeheilkunde* 18, 294–297; DOI 10.21836/PEM20020312
- Anders K. (2005) *Die Kolik des Pferdes: ein Beitrag zur Geschichte der Haustierkrankheiten*. Diss. Med. Vet. FU Berlin; DOI.org/10.17169/refubium-14373, Mensch - und - Buch - Verlag: Berlin, ISBN 978–3-89820–898-7
- Andres G. (1937) *Marx Fugger und die deutsche Pferdezucht undheilkunde*. Diss. Med. Vet Berlin
- Bachmeier B. (1990) *Veterinärhistorische Untersuchung über das „Libro de Albeyteria“ des spanischen Tierarztes Francisco de la Reyna (16. Jh.)*. Diss. Med. Vet. München
- Brückner D. S., Rahn D. A. (2010) *Pferdekauf heute. Kauf und Verkauf, Beurteilung, Gesundheit, Recht*. FN Verlag der Deutschen Reiterlichen Vereinigung Warendorf
- Fontaine D. H. (1939) *Das deutsche Heeresveterinärwesen. Seine Geschichte bis zum Jahre 1933*. M. & H. Schaper Verlag Hannover
- Froehner R. (1952) *Kulturgeschichte der Tierheilkunde. Tierkrankheiten, Heilbestrebungen, Tierärzte im Altertum*. Ein Handbuch für Tierärzte und Studierende (Vol. 1). Terra - Verlag Konstanz
- Fröhner E. (1955) *Lehrbuch der Gerichtlichen Tierheilkunde*. Paul Parey Verlag, Berlin, Hamburg
- Gothe A. (2021) *Die Geschichte der Kaufuntersuchung bei Pferden*. Diss. Med. Vet. München
- Toellner R. (1992) *Illustrierte Geschichte der Medizin*. Band 3, S. 1177–1776. Karl Müller Verlag, Erlangen
- Magerstedt A. F. (1860) *Die Viehzucht der Römer für Archäologen und wissenschaftlich gebildete Landwirthe. Das Pferd, der Esel, der Halbesel, das Schwein (Vol. 2)*. Eupel Verlag Sondershausen
- Perino W. (1957) *Die Pferdearzneibücher des ausgehenden Mittelalters und der beginnenden Neuzeit. Eine geschichtliche Studie über ihre Entwicklung und Entfaltung*. Diss. Med. Vet. München
- Peters J. (1998) *Römische Tierhaltung und Tierzucht. Eine Synthese aus archäozoologischer Untersuchung und schriftlich - bildlicher Überlieferung*. Verlag Marie Leidorf GmbH: Rahden/Westfalen
- Rieck D. W. (1932) *Das Veterinär-Instrumentarium im Wandel der Zeiten und seine Förderung durch die Instrumentenfabrik H. Hauptner*. Sonderdruck aus dem Jubiläums - Katalog der Firma H. Hauptner Verlag Berlin
- Tautenhahn J. (2011) *Die Geschichte der Kaufuntersuchung des Pferdes. Eine Literaturstudie., Unveröffentlichtes und unvollendetes Teilmanuskript für Dissertationsschrift im Entwurfsstadium., Lehrstuhl für Innere Medizin und Chirurgie des Pferdes sowie Gerichtliche Tiermedizin, LMU - München*.
- Von den Driesch A. (1989) *Geschichte der Tiermedizin 5000 Jahre Tierheilkunde*. Callwey Verlag München
- Von den Driesch A., Peters J. (2003) *Geschichte der Tiermedizin 5000 Jahre Tierheilkunde*. Schattauer Verlag Stuttgart